

Antrag auf Beurlaubung aus wichtigem Grund

(Bitte Informationen der Folgeseite beachten!)

Name der Eltern/Erziehungsberechtigten:

Datum:

Sehr geehrte Frau/Herr,
(Name der Klassenleitung)

hiermit beantrage ich die Beurlaubung meines Kindes, Klasse:, im
Zeitraum vom bis einschließlich

Begründung des wichtigen Grundes (ggf. Beiblatt verwenden und Nachweise anfügen):

.....
.....
.....
.....
.....

Ich trage dafür Sorge, dass mein Kind die versäumten Unterrichtsinhalte nachholt.

Vielen Dank und mit freundlichen Grüßen

.....
(Unterschrift Sorgeberechtigte*r/ volljährige*r Schüler*in)

===== Wird von der Schule ausgefüllt =====

Falls Schulleitung entscheidungsbefugt ist: Stellungnahme der Klassenleitung und Weiterleitung an Schulleitung.

Ich befürworte den Antrag:

Ja

Nein

Begründung:

.....
.....
.....
.....
.....

.....
(Datum, Unterschrift Klassenleitung)

Hinweise:

- Alle Beurlaubungsanträge und ggf. Nachweise sind **immer im Original und stets bei der Klassenleitung** rechtzeitig, in der Regel **mindestens 2 Wochen vorher**, einzureichen.
- Für Beurlaubungen bis zu drei Schultagen, aber nicht unmittelbar vor oder nach den Ferien, ist in der Regel die Klassenleitung entscheidungsbefugt. Für alle anderen Beurlaubungen die Schulleitung.
- Längere Beurlaubungen, z.B. wegen eines Auslandsaufenthaltes sollten zunächst sehr frühzeitig mit der Schulleitung besprochen werden, da hier andere Vorgaben gelten.

Rechtsgrundlage für Beurlaubungsgründe

- **Grundsätzlich AV Schulbesuchspflicht**
- **speziell: §2 AV Schulbesuchspflicht**

§ 2 - Beurlaubung vom Unterricht aus wichtigem Grund

(1) Schülerinnen und Schüler können auf vorherigen schriftlichen Antrag ihrer Erziehungsberechtigten aus einem wichtigen Grund für ein zeitgleich stattfindendes Ereignis von der Teilnahme am Unterricht und anderen schulischen Veranstaltungen beurlaubt werden (§ 46 Absatz 5 Satz 1 des Schulgesetzes). Das Schulverhältnis bleibt bestehen. Von einem wichtigen Grund kann insbesondere ausgegangen werden bei

- a) persönlichen Gründen, wie z.B. einem Arztbesuch, der aus darzulegenden Gründen nicht in der unterrichtsfreien Zeit stattfinden kann,
- b) familiären Gründen, wie Eheschließungen oder Todesfälle im engsten Familienkreis,
- c) der Teilnahme an Vorstellungsgesprächen und Berufsberatungen sowie Informations- und Beratungsveranstaltungen der Hochschulen in Vorbereitung auf die nachfolgende Ausbildung,
- d) der Teilnahme an Veranstaltungen der Mitwirkung von Schülerinnen und Schülern gemäß Teil VI Abschnitt IV und Teil IX des Schulgesetzes, § 84 Absatz 2 des Schulgesetzes bleibt unberührt,
- e) Reisen während der Unterrichtszeit, die nach einem schulärztlichen Gutachten dringend erforderlich sind oder für die das Jugendamt dringende soziale Gründe geltend macht und die aus darzulegenden Gründen nicht in der Ferienzeit stattfinden können.

Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach den Ferien sollen nicht genehmigt werden, es sei denn, es handelt sich um einen wichtigen und unaufschiebbaren Ausnahmefall. Als ein solcher Ausnahmefall ist der vorzeitige Antritt oder die verspätete Rückkehr von einer Urlaubsreise nicht anzusehen.

Ein wichtiger Grund liegt in der Regel nicht vor, wenn die Beurlaubung zur Mitwirkung an Rundfunk-, Film- oder Fernsehaufnahmen, einschließlich Werbeaufnahmen, oder an ähnlichen Veranstaltungen beantragt wird.

(2) Eine Beurlaubung nach Absatz 1 kann gewährt werden, wenn der angegebene Grund für die Beurlaubung, die Unmöglichkeit einer Terminverschiebung, der Leistungsstand und die Leistungsbereitschaft der Schülerin oder des Schülers dies rechtfertigt.

(4) Beurlaubungen, die einen Zeitraum von vier Wochen überschreiten, sollen von einem anderweitigen Bildungsangebot für die Schülerin oder den Schüler während der Beurlaubung, etwa durch Privatunterricht oder E-Learning, abhängig gemacht werden.

(5) Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I und der gymnasialen Oberstufe können für Auslandsaufenthalte mit verpflichtendem Schulbesuch oder entsprechenden Lernverpflichtungen beurlaubt werden. Die Verordnung über die gymnasiale Oberstufe (VO-GO) in der jeweils geltenden Fassung ist zu beachten. Einzelheiten regelt die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung durch gesonderte Verwaltungsvorschrift.

(6) Beurlaubungen sind zeitlich zu begrenzen. Längere Beurlaubungen können nur gewährt werden, wenn dies insbesondere aufgrund des Leistungsstandes der Schülerin oder des Schülers pädagogisch vertretbar ist. Die Schülerinnen und Schüler sind auf eventuell entstehende Nachteile nach Rückkehr ausdrücklich hinzuweisen.